

**Zweckverband
Gemeinschaftsantennenanlage
Wartau (Verband GAW)**

Vereinbarung

Vereinbarung über den Zweckverband Gemeinschaftsantennenanlage Wartau

Die Politische Gemeinde Wartau, sowie die Dorfkorporationen Trübbach, Azmoos, Malans, Oberschan, Fontnas-Gretschins und Weite erlassen,

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder	Art. 1 Unter der Bezeichnung Zweckverband Gemeinschaftsantennenanlage Wartau, nachfolgend „Verband GAW“ genannt, bilden die Politische Gemeinde Wartau, sowie die Dorfkorporationen Trübbach, Azmoos, Malans, Oberschan, Fontnas-Gretschins und Weite einen Zweckverband im Sinne von Art. 140 ff des St. Gallischen Gemeindegesetzes.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Verbandes GAW befindet sich in der politischen Gemeinde Wartau.
Zweck	Art. 3 Zweck des Verbandes GAW sind Bau, Betrieb und Unterhalt der regionalen Kabelnetzanlage von Rii-Seez-Net für die Dörfer der Gemeinde Wartau. Zu den angebotenen Dienstleistungen gehören: Radio und Fernsehen (HDTV und zurzeit analog) High Speed Kabelinternet Hosting Telefonie Zur Erfüllung seiner Aufgaben können weitere Dienstleistungen und Produkte im Bereiche TV, Video, Multimedia und Netze angeboten werden.

II. ORGANISATION

Organe **Art. 4**
Organe des Verbandes GAW sind:
a) die Delegiertenversammlung, die gleichzeitig auch als Verwaltungsrat amtet;
b) die Geschäftsprüfungskommission.

Amtsdauer **Art. 5**
Die Amtsdauer der Funktionsträger des Verbandes GAW entspricht derjenigen der Behörden der politischen Gemeinden, welche sie wählen bzw. entsenden.

III. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung **Art. 6**
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes GAW. Sie setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Politischen Gemeinde Wartau, der Dorfkorporationen Azmoos, Trübbach, Oberschan und Weite sowie je einem Vertreter der Dorfkorporationen Malans und Gretschins-Fontras. Diese bestimmen ihre Delegierten selbständig.

Wählbarkeit **Art. 7**
Als Delegierte des Verbandes GAW sind nur Stimm- und Wahlberechtigte der Politischen Gemeinde Wartau bzw. der jeweiligen Korporationen wählbar.

Einberufung **Art. 8**
¹ Die Delegiertenversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird jedenfalls einberufen:
a) jährlich bis spätestens 31. März zur Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte der Geschäftsprüfungskommission, der Genehmigung des Jahresbudgets und des Finanzplans sowie der Durchführung der Wahlen;
b) auf Verlangen von wenigstens fünf Delegierten. In diesem Falle ist die Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens durchzuführen;
c) Auf Initiative des Büros der Delegiertenversammlung.

² Der Präsident beruft die Delegiertenversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung unter ausreichender Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung **Art. 9**
¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
² Für Beschlüsse ist das absolute Mehr der Stimmenden notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Zuständigkeit
Delegierten

Art. 10

¹ Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Büros der Delegiertenversammlung, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Aktuar der Delegiertenversammlung;
- b) die Wahl des Kassiers;
- c) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Wahl einer allfälligen externen Revisionsstelle mit Fachkunde;
- e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht für das vergangene Jahr, den Prüfungsbericht der Geschäftsprüfungskommission, den Voranschlag, sowie den Finanzplan;
- f) der Erlass von Reglementen;
- g) die Genehmigung von Verträgen;
- h) die Festsetzung der Entschädigungen an das Büro und den Kassier, sowie die Festsetzung der Sitzungsgelder der Delegierten;
- i) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss dem Reglement Finanzkompetenzen;
- j) die Festsetzung der Anschlussbeiträge und Gebühren;
- k) die Festlegung der Zeichnungsberechtigung im Verkehr mit Banken;
- l) das Sicherstellen eines internen Kontrollsystems.

² Präsident und Vizepräsident werden aus den Reihen der Delegierten gewählt. Der Aktuar und der Kassier sind nicht Delegierte des Verbandes GAW.

Zuständigkeit Präsi-
dent

Art. 11

¹ Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung;
- b) Formulierung von Anträgen zu Händen der Delegiertenversammlung;
- c) Vertretung des Verbands GAW nach aussen;
- d) Information der Delegierten über alle Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben gemäss dem Reglement Finanzkompetenzen.

² Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Zeichnungsberechtig-
ung

Art. 12

¹ Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für die Delegiertenversammlung.

² Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche weitere Personen bezeichnen, denen hierfür zusammen mit dem Präsidenten die Zeichnungsberechtigung übertragen wird.

Ausgabenkompetenz

Art. 13

Neue Ausgaben im Betrag über CHF 5'000.00 erfordern die Zustimmung aller Mitglieder des Verbands GAW.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung /
Wahl **Art. 14**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die politischen Gemeinden und die Korporationen schlagen Kandidaten aus den Reihen des Korporationsgebietes zur Wahl vor. Diese dürfen jedoch nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

Zuständigkeiten /
Aufgaben **Art. 15**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission:

- a) prüft die Führung des Verbandshaushaltes des abgeschlossenen Jahres;
- b) prüft die Anträge der Delegiertenversammlung betreffend den Voranschlag und den Finanzplan;
- c) prüft die Amtsführung der Delegiertenversammlung sowie deren Finanzkompetenzen;
- d) stellt insbesondere durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt sind;
- e) überprüft ob der Datenschutz den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- f) prüft das Vorhandensein des IKS.

² Über das Ergebnis dieser Prüfung erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

Sicherstellung der
Fachkunde **Art. 16**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie diese nicht selbst sicherstellen, so stellt sie der Delegiertenversammlung Antrag auf Übertragung der Rechnungskontrolle auf eine externe fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 17**

Die Vereinbarung vom 18.03.1982 wird mit Annahme und Genehmigung dieser Vereinbarung aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 18**

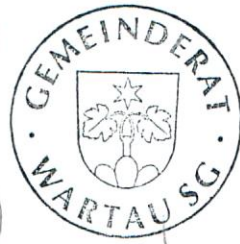
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Politische Gemeinde Wartau und die Korporationen, sowie durch die Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Vorbehaltlich der Genehmigung wird sie ab dem 01.01.2013 angewendet.

Die Vorstehende Vereinbarung wurde angenommen durch:

Politische Gemeinde Wartau

Der Gemeindepräsident



Der Gemeinderatsschreiber

Azmoos, 23.1.2013

Dorfkorporation Azmoos

Der Präsident

Der Aktuar



Azmoos, 04.02.2013

Dorfkorporation Trübbach

Der Präsident

Der Aktuar



Trübbach, 14.02.2013

Trübbach, 28.2.13

Dorfkorporation Weite

Der Präsident

Der Aktuar

Weite, 04.03.13

Weite, 4.3.13

Dorfkorporation Gretschins/Fontnas

Der Präsident

Der Aktuar

Fontnas, 07.03.2013

Gretschins,

Fontnas, 11.03.2013

Dorfkorporation Malans

Der Präsident

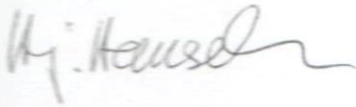
Der Aktuar



Malans, 27.3.2013

Dorfkorporation Oberschan

Der Präsident



Oberschan, 5.4.2013

Der Aktuar



Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 7. Mai 2013

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Departementsvorsteher



Willi Haag